

Entwurf vom 27.05.2020

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr

(Taxitarifordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

Art. 1

§ 2 der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung) vom 23.07.1991 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03.08.1991, ber. Nr. 16 vom 17.08.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 04.05.2018) erhält folgende Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- | | |
|---|----------------|
| a) einem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: | 3,00 € |
| b) einem Mindestfahrpreis in Höhe von:
(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €) | 3,20 € |
| c) einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 in Höhe von: | 2,00 € |
| d) einem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 in Höhe von:
Sek. bzw. 30,00 € je Std. | 0,20 € je 24,0 |
| e) Zuschlägen nach § 2 Abs. 4 | |

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- | | |
|--|--------|
| a) Anfahrt in Tarifzone I: | frei |
| b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: | frei |
| c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | 2,00 € |
| d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I: | frei |
| e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | 2,00 € |
| f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:
(0,20 € (Schalteinheit) je angefangene Wegstrecke von 100 m) | |
| -im Bereich der Tarifzone II: | 2,00 € |
| -im Bereich der Tarifzone I: | 2,00 € |

(3) Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sekunden bzw. 30,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

(4) Zuschläge werden erhoben für:

a) **Gepäck:**

-üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück:	1,00 €
-üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen:	frei

b) **Tiere:**

-jedes frei transportierte Tier:	1,00 €
-jeder Käfig oder Transportbehälter:	0,50 €
-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind:	frei

c) **Rollstuhltaxi:**

-Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe):	10,00 €
--	---------

d) **Anfahrt:**

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr „frei“, sondern es ist für die Anfahrt ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € zu erheben.

e) Der **Maximalbetrag** für die Zuschläge beträgt für ein

-normales Taxi:	8,00 €
-Rollstuhltaxi:	18,00 €

- (5) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).

- (6) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten, **in der Tarifzone II ein Entgelt in Höhe von 8,00 €.**
- (7) **Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.**

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Amberg,

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister